

## 14 – 01 Nr. 3

### Schulische und außerschulische Fördermaßnahmen für ausgesiedelte Kinder und Jugendliche

Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 18. 10. 1988  
(GABl. NW. S. 504)\*

#### 1. Schulische Fördermaßnahmen

An der Aufgabe, die ausgesiedelten Kinder und Jugendlichen zu befähigen, sich aktiv und rasch in Schule und Berufsausbildung, in Staat und Gesellschaft einzugliedern, müssen sich alle Schulformen beteiligen.

Der Unterricht wird wie folgt geregelt:

#### 1.1 Anfangsbeschulung

##### 1.1.1 Aufnahme in Regelklassen

Schülerinnen und Schüler, die über hinreichende Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, besuchen Regelklassen.

Bei der Wahl der Schulform und der entsprechenden Jahrgangsstufe werden die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten von dem zuständigen Schulamt beraten. Beratungsgrundlage sind der bisherige Bildungsweg und die dort erbrachten Leistungen. Erscheint die Eignung einer Schülerin oder eines Schülers für die gewählte Schulform fraglich, so kann die Leitung der aufnehmenden Schule eine Probezeit (in der Regel ein Schulhalbjahr) ansetzen.

Soweit erforderlich, sollen ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler, die Regelklassen besuchen, zusätzlichen Förderunterricht erhalten.

Nicht ausreichende Leistungen insbesondere in den sprachlichen Fächern, die auf Defiziten beruhen, die durch die Übersiedlung bedingt sind und für deren Aufarbeitung ein längerer Zeitraum benötigt wird, bleiben am Ende des ersten vollen Schuljahres bei der Entscheidung über die Versetzung unberücksichtigt. Ist mit der Versetzung die Vergabe eines Schulabschlusses verbunden, so ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Im Übrigen wird auf § 6 Abs. 3 AO-GS (BASS 13 – 11 Nr. 1.1) und § 21 Abs. 3 APO-S I (BASS 13 – 21 Nr. 1.1) verwiesen.

Bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe müssen entsprechende schulische Leistungen erbracht worden sein. Darüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde anhand der vorgelegten Zeugnisse.

##### 1.1.2 Aufnahme in Auffangklassen als Förderklassen

Schülerinnen und Schüler ohne oder mit nur geringen deutschen Sprachkenntnissen werden in der Regel zunächst in Auffangklassen als Förderklassen aufgenommen. Auffangklassen sind an allen Schulformen im Einvernehmen mit den Schulträgern einzurichten, sofern dies erforderlich ist. Die Genehmigung der Einrichtung einer Auffangklasse erteilt der zuständige schulfachliche Schulaufsichtsbeamte.

Auffangklassen sollen nach Möglichkeit jahrgangsbezogen geführt werden. In ihnen können Schülerinnen und Schüler einer Ausgangssprache oder verschiedener Ausgangssprachen unterrichtet werden. Sofern es pädagogisch sinnvoll oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendig erscheint, können Auffangklassen aus ausgesiedelten und ausländischen Schülerinnen und Schülern gebildet werden.

Sofern in einer Region Auffangklassen in unterschiedlichen Schulformen der Sekundarstufe I bestehen, sollte die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler so erfolgen, dass ein späterer Schulwechsel möglichst vermieden wird.

Die Aufnahme in die Auffangklasse einer bestimmten Schulform bedeutet noch keine Entscheidung über die Schullaufbahn einer Schülerin oder eines Schülers nach dem Besuch dieser Klasse.

In den Auffangklassen richtet sich die Gesamtzahl der Schülerwochenstunden nach der für die jeweilige Jahrgangsstufe vorgesehenen Stundenzahl. Der Schwerpunkt der gesamten Unterrichtsarbeit liegt auf dem Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Der Deutschunterricht soll zehn bis zwölf Wochenstunden umfassen. Auch der sonstige Unterricht dient vorrangig dem Erlernen der deutschen (Fach-)Sprache. Auf musischen Unterricht und Sport darf nicht verzichtet werden.

##### 1.1.3 Aufnahme in Regelklassen und Fördergruppen

Falls Schülerinnen und Schüler ohne oder mit nur geringen Kenntnissen der deutschen Sprache aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unmittelbar in eine Regelklasse aufgenommen werden, ist sicherzustellen, dass sie im Rahmen äußerer Differenzierung mindestens zwei Stunden täglich in Fördergruppen intensiv in Deutsch und durch Maßnahmen innerer Differenzierung in den übrigen schulischen Fächern gefördert werden.

##### 1.1.4 Besuch von Förderschulen

In Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten am Wohnort nicht hinreichend gefördert werden können, internatgestützte Fördereinrichtungen – einschließlich der Fördersonderschule für Lernbehinderte im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp – besuchen mit dem Ziel, dass

- durch Besuch (einer Auffang- oder Förderklasse) die Möglichkeit der baldigen und vollen Eingliederung in eine Regelklasse am Heimatort eröffnet wird bzw.
- ältere Schülerinnen und Schüler innerhalb ihrer noch verbleibenden Schulpflichtzeit den angestrebten Schulabschluss erreichen.

Die Kosten der Internatsunterbringung bei Besuch einer auswärtigen Förderschuleinrichtung können für die Dauer von bis zu 30 Monaten aus Garantiefondsmitteln (vgl. RL-GF-SB) finanziert werden. Zeiten einer Teilnahme an außerschulischen Fördermaßnahmen am Heimatort (Nr. 2) werden angerechnet.

#### 1.1.5 Koordination der Maßnahmen

Die Beratung der Erziehungsberechtigten und die Koordination der Fördermaßnahmen obliegen den Schulämtern im Rahmen der ihnen durch die Zuständigkeitsverordnung (ZustVOSchAuf – BASS 10 – 32 Nr. 47) übertragenen Aufgaben. Sie bescheinigen im Bedarfsfall die Notwendigkeit des Besuchs einer auswärtigen internatgestützten Fördereinrichtung und setzen sich wegen der Vermittlung einer Schülerin oder eines Schülers mit der Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration oder mit den Jugendgemeinschaftswerken in Verbindung.

#### 1.2 Weiterführende Förderung

Jeweils am Ende des Schuljahres sowie des Schulhalbjahres befindet die Versetzungskonferenz der Schule auf der Grundlage der Zeugnisse aus dem Herkunftsland und der in der Auffangklasse erbrachten Leistungen über die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler der Auffangklassen.

Die Erziehungsberechtigten werden entsprechend informiert und beraten.

Schülerinnen und Schüler, die die Auffangklassen verlassen, erhalten über die Dauer des Besuchs dieser Klasse eine Bescheinigung. Sie weist den Leistungsstand in der deutschen Sprache aus, gibt Auskunft über die Lernentwicklung und das Arbeitsverhalten und enthält einen Vorschlag hinsichtlich des weiteren Bildungswegs (Anlage).

Folgende Fördermöglichkeiten sind vorgesehen:

##### 1.2.1 Übergang in Regelklassen

Für eine zusätzliche Förderung in Deutsch ist bei Bedarf Sorge zu tragen. Nr. 1.1.1 (vierter Absatz) gilt entsprechend.

##### 1.2.2 Übergang in Regelklassen mit zeitweiligem Unterricht in einer Fördergruppe

Die ausgesiedelten Schülerinnen und Schüler werden in den meisten Fächern zusammen mit den übrigen Schülern der Regelklassen unterrichtet. Sie werden jedoch zumindest in Deutsch noch ca. ein Jahr lang in einer besonderen Lerngruppe speziell gefördert. Im Bedarfsfall ist eine über die für die Jahrgangsstufe festgesetzte Stundenzahl hinausgehende zusätzliche Förderung in Deutsch im Umfang von zwei bis drei Wochenstunden vorzusehen.

Ein gleitender Übergang der Schülerinnen und Schüler in den Regelunterricht aller Fächer ist anzustreben. Nr. 1.1.1 (vierter Absatz) gilt entsprechend.

##### 1.2.3 Bildung einer besonderen Lerngruppe

Schülerinnen und Schüler, die erst nach Beginn der Jahrgangsstufe 9 nach Nordrhein-Westfalen kommen, können – sofern eine Eingliederung in die Regelklasse einer bestimmten Schulform nicht mehr sinnvoll erscheint – im Anschluss an den Besuch der Auffangklasse bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht in einer besonderen Lerngruppe zusammengefasst und auf der Grundlage der geltenden Richtlinien und Lehrpläne weiter gefördert werden mit dem Ziel, einen Schulabschluss zu erreichen.

##### 1.2.4 Verbleib in der Auffangklasse als Förderklasse

Die Förderzeit in der Auffangklasse sollte in der Regel ein Jahr nicht überschreiten.

#### 1.3 Regelungen für die Fremdsprachen

##### 1.3.1 Ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler, die in eine Regelklasse übernommen werden, treffen die Fremdsprachenwahl in der Regel im Rahmen des Angebots der aufnehmenden Schule auf der Grundlage der Pflichtbindungen und des Wahlpflichtangebots der jeweiligen Schulform. Bei Bedarf ist die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht einer anderen Schule/Schulform möglich.

Sofern Schülerinnen und Schüler wegen der verspäteten Aufnahme in einen Bildungsgang Defizite in der Fremdsprache haben, bietet die Schule eine besondere Beratung und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Fördermaßnahmen – ggf. schul-/schulformübergreifend – an. Dabei sollen außerschulische Fördermöglichkeiten ergänzend berücksichtigt werden.

##### 1.3.2 Schulen, die ab Klasse 7 im Wahlpflichtbereich eine zweite Fremdsprache anbieten, sollen ausgesiedelten Schülerinnen und Schülern bei Bedarf die Möglichkeit einräumen, diese zweite Fremdsprache erst ab Klasse 9 zu erlernen.

An Gymnasien können Schülerinnen und Schüler im Einzelfall mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde von der Teilnahme an der ab Klasse 7 verpflichtenden Fremdsprache entbunden werden, sofern dies aufgrund ihrer Gesamtentwicklung und noch nicht aufgehobener Defizite in Deutsch und/oder der ersten Fremdsprache geboten erscheint. Diese Schülerinnen und Schüler müssen als zwei-

- te Fremdsprache eine Sprache aus dem Differenzierungsangebot der Klasse 9 wählen und sie beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11/II fortführen.
- 1.3.3 Um den aus Polen und der ehemaligen Sowjetunion ausgesiedelten Kindern und Jugendlichen die Kenntnisse in der Amtssprache des Herkunftslandes zu erhalten und sie zu vertiefen, kann in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe Unterricht in Polnisch bzw. Russisch – ggf. schul-/schulformübergreifend – angeboten werden, sofern die curricularen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.  
Durch die Teilnahme am Unterricht in Polnisch oder Russisch können die Bedingungen der ersten, ggf. der zweiten oder der in der gymnasialen Oberstufe fortgeführten Fremdsprache erfüllt werden.
- 1.3.4 Wegen der Bedeutung der englischen Sprache für Beruf und Studium sollten jedoch alle ausgesiedelten Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, Englisch zu erlernen. Entsprechende Angebote sollten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in der Sekundarstufe I erfolgen, und zwar entweder im Rahmen der Pflichtfächer oder im Wahlpflichtbereich. Auch noch beim Eintritt in die gymnasiale Oberstufe kann auf der Grundlage der hierfür erarbeiteten Richtlinien Englisch als neu einsetzende Fremdsprache eingerichtet werden.
- 1.3.5 Schülerinnen und Schüler, die ihre Fremdsprachenwahl nicht innerhalb des Fremdsprachenangebots der aufnehmenden Schule oder einer anderen Schule treffen können, haben die Möglichkeit, im Rahmen des angestrebten Schulabschlusses eine Feststellungsprüfung in der Amtssprache des Herkunftslandes oder in Russisch abzulegen. Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung oder Abschlussvergabe der jeweiligen Schulform versetzungs- bzw. abschlussrelevant. Einzelheiten regelt der Runderlass vom 10. 3. 1992 (BASS 13 – 61 Nr. 1).  
Bei Aufnahme in die Klasse 10 soll nach Möglichkeit eine bereits erlernte Sprache als erste oder zweite Fremdsprache – ggf. schul-/schulformübergreifend – fortgeführt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann von der oberen Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung für das Ablegen einer Feststellungsprüfung sowohl für die erste als auch für die zweite Fremdsprache erteilt werden.
- 1.3.6 Bei Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe gelten die Bestimmungen und Pflichtbedingungen für die Wahl von Kursen in den Fremdsprachen der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (APO-GOST und VV – BASS 13 – 32 Nrn. 3.1 und 3.2).  
Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Kursangebots der Schule in der Jahrgangsstufe 11 keine Fremdsprache aus der Sekundarstufe I fortführen können, legen am Ende der Jahrgangsstufe 11 eine Feststellungsprüfung zur Erfüllung der Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache ab.
- 1.4 Regelungen für berufsbildende Schulen
- 1.4.1 Einrichtung von Auffangklassen als Förderklassen  
Für Jugendliche, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, können an den berufsbildenden Schulen Auffangklassen eingerichtet werden. Dabei stehen der Unterricht in Deutsch als Zielsprache und der Technologieunterricht als berufsfeldübergreifender Unterricht mit je zwölf Wochenstunden im Vordergrund. Außerdem werden im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten Religionslehre, Politik und Sport unterrichtet.  
In diese Auffangklassen werden auch die ausgesiedelten Jugendlichen aufgenommen, die im Herkunftsland eine Berufsschule oder ein Technikum bis zur Klasse 10 besucht haben und nicht über die Sprachkompetenz in Deutsch verfügen, die für den erfolgreichen Abschluss der beruflichen Ausbildung notwendig ist.
- 1.4.2 Aufnahme in Vollzeitformen am Berufskolleg  
Die Aufnahme in die Vollzeitklassen des Berufskollegs erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn. Bewerbungen sind an die Schulen zu richten, die die Jugendlichen besuchen wollen.  
Für die Aufnahme in die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr, das Berufsgrundschuljahr, eine Berufsfachschule oder die Fachoberschule ist eine Sprachkompetenz erforderlich, die erwarten lässt, dass die Lerninhalte von den Schülerinnen und Schülern aufgenommen und wiedergegeben werden können.
- 1.5 Aufnahme in das Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen – Staatliches Institut für spätausgesiedelte Abiturienten  
Das Kolleg vermittelt Aussiedlern die allgemeine Hochschulreife. Diese Hochschulreife wird nach einer Prüfung vom Kolleg zuerkannt.  
Die Aufnahmevoraussetzungen für das Studium am Kolleg und der Erwerb der Abschlüsse sind geregelt durch die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedler) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (APO-SpA und VV – BASS 13 – 62 Nrn. 6.1 und 6.2).

- 1.6 Deckung des Unterrichtsbedarfs und Klassenbildung  
Zu dem durch Aussiedler entstehenden Unterrichtsmehrbedarf wird auf die entsprechenden Regelungen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG – BASS 11 – 11 Nr. 1) sowie auf die Verwaltungsvorschriften (AVO-RL – BASS 11 – 11 Nr. 1.1) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

## 2. Außerschulische Fördermaßnahmen

Grundlage sind die Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Garantiefonds – Schul- und Berufsbildungsbereich – RL-GF-SB – in der jeweils geltenden Fassung.<sup>1)</sup> Sie sehen sowohl Individualbeihilfen als auch Zuwendungen an Träger vor.

Für den schulbegleitenden Nachhilfeunterricht gelten in Nordrhein-Westfalen folgende ergänzende Regelungen:

- 2.1 Für Schülerinnen und Schüler, deren zügige Eingliederung allein durch die Schule nicht möglich ist, kann außerschulischer Nachhilfeunterricht in Deutsch eingerichtet werden.
- 2.1.1 Die Förderhöchstdauer beträgt zwölf Monate.
- 2.1.2 Das Angebot ist auf Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II sowie auf Berufsschulpflichtige beschränkt. Schülerinnen und Schüler der jeweils letzten beiden Jahrgänge haben den Vorrang.
- 2.1.3 Schülerinnen und Schüler der Primarstufe können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einzelfall nach Anhörung des Schulamts in eigener Zuständigkeit. Die Begründung der Entscheidung ist aktenkundig zu machen.
- 2.1.4 Die Schulleitung ermittelt den Bedarf an Nachhilfeunterricht. Sie begründet ihn gegenüber dem Schulamt. Sie verwendet dabei das in den RL-GF-SB vorgesehene Muster.
- 2.1.5 Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel für den beantragten Nachhilfeunterricht nicht aus, übermitteln die Schulämter die Anträge mit Rangvorschlägen an die Bewilligungsbehörden.
- 2.2 Nachhilfeunterrichtsgruppen werden in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände, der Jugendsozialarbeit, der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden oder eines sonstigen Trägers eingerichtet.

\* Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 29. 1. 1990 (GABl. NW. S. 136); RdErl. v. 24. 10. 1990 (GABl. NW. S. 634)  
RdErl. v. 26. 7. 1999 (ABl. NRW. 1 S. 152)

1) RL-GF-SB vom 19. 1. 1998 (GMBl. S. 123)

## Anlage

Schulstempel
<b>Bescheinigung<sup>1)</sup></b>
1. Allgemeine Angaben
Name, Vorname _____
geboren am _____ in _____
Name und Anschrift der/des Erziehungsberechtigten _____
_____
2. Zeitraum des Besuchs der Auffangklasse
vom _____ bis zum _____
3. Aussagen zur Lernentwicklung und zum Arbeitsverhalten
_____
_____
_____
4. Leistungsstand in der deutschen Sprache
_____
_____
5. Vorschlag hinsichtlich des weiteren Bildungsganges
_____
_____
lt. Konferenzbeschluss vom _____
Klassenlehrer/in _____
Schulleiter/in _____
_____

<sup>1)</sup> Bescheinigung beim Übergang aus der Auffangklasse als Förderklasse in einer Regelklasse für ausgesiedelte Kinder und Jugendliche (Nr. 1.2 BASS 14 – 01 Nr. 3)